

Per Mail

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Verbraucherschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

dm@bag.admin.ch

tabak@bag.admin.ch

Zürich, 12. September 2014

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG): Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Ärztgesellschaften KKA-CCM

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Allgemeine Bemerkungen

Die KKA begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung des neuen Tabakgesetzes und wir unterstützen die Stellungnahmen der Schweizerischen Krebsliga und der Schweizerischen Lungenliga, die fundierte Argumente vorbringen.

Eine separate Regelung ausserhalb der Lebensmittelgesetzgebung betreffend Tabakprodukte einschliesslich der Werbung für Tabakprodukte und Verbot der Abgabe an Jugendliche wird einerseits durch die Revision des Lebensmittelgesetzes vorgeschrieben und macht aus gesundheitspolizeilicher Sicht Sinn. Diese separate Regelung ist längst überfällig, weil Tabakprodukte in keiner Weise zu den Lebensmitteln gehören: Tabakwaren sind die einzig frei verkäuflichen Güter, deren üblicher Gebrauch bei der Hälfte der Konsumentinnen und Konsumenten zum vorzeitigen Tod führt. Bei rein ärztlicher Betrachtung müsste das Rauchen gänzlich verboten sein, sobald schädliche Substanzen zum Einsatz kommen.

In Bezug auf den Jugendschutz erachtet die KKA den Vorentwurf aber als lückenhaft und inkohärent. Ein konsequenter Jugendschutz bedingt ein umfassendes Tabakwerbeverbot, einschliesslich Tabak sponsoring von nationalen Anlässen, sowie Tabakwerbung an Zigarettensautomaten und Verkaufsstellen. Zudem sind die E-Zigaretten seien unabhängig vom Nikotingehalt der konventionellen Zigarette gleichzusetzen. Die E-Zigarette bzw. E-shisha sind bei Kindern und Jugendlichen sehr beliebt und stellen ein sehr grosses Gesundheitsrisiko dar. Mit der E-Zigarette üben Kinder und Jugendliche dasselbe Verhalten ein wie beim Rauchen einer „richtigen“ Zigarette. Dies kann sie später zum Rauchen von herkömmlichen Zigaretten verleiten. Aus präventiver Sicht wäre eine strikte Übergangsregelung für E-Zigaretten auf kantonaler Ebene wünschenswert.

2. Zur Vorlage im Einzelnen

I. Werbung, Promotion und Sponsoring

Vor allem bei der Vermarktung von Tabakwaren sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden können. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin gilt.

II. Verkauf

Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Lizenzierung der Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen. Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Lizenz soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Lizenz. E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin müssen den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.

III. Verpackung

In Australien dürfen seit Dezember 2012 Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24). Nach Australien hat Irland als weltweit zweites Land grünes Licht gegeben für werbefreie Verpackungen, Grossbritannien und weitere Staaten prüfen die Einführung. Der Bundesrat schlägt vor, Kennzeichnung und Warnhinweise wie bisher in der Tabakverordnung zu regeln.

Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Einführung von Einheitspackungen in der zukünftigen Tabakverordnung grundsätzlich möglich ist. Zumindest sollten die bisherigen Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden.

IV. Illegaler Handel mit Tabakwaren

Im Vorentwurf des Bundesrates fehlen Massnahmen, um die internationalen Forderungen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren zu erfüllen. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.

Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.

3. Fazit

Der bundesrätliche Vorschlag enthält zahlreiche Verbesserungen gegenüber dem geltenden Gesetz. Andererseits bestehen im Vorentwurf noch verschiedene Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf entscheidende Änderungen notwendig.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Argumente.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Wiedersheim, Co-Präsident KKA

Fiorenzo Caranzano, co-président CCM

